

## Platzordnung

Damit alle unsere Gäste sich auf dem Campingplatz wohlfühlen und die Platzeinrichtungen stets ungehindert nutzen können, bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Campingplatz stören könnte. Wir bitten Sie daher, die nachstehende Platzordnung einzuhalten.

### 1. Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Campinggäste (Dauergäste und zeitweilige Gäste) sowie für alle sonstigen Besucher des Campingplatzes.

Mit dem Betreten des Platzes erkennt der Campinggast bzw. Besucher diese Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

### 2. Gebühren

Die Camping- und sonstigen Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die in der Rezeption ausliegt. Dauercamper, die die Jahresmiete nicht auf ein Mal bezahlen, müssen einen Aufschlag auf die Jahresmiete von 4 % bei vierteljährlicher Zahlweise und 6 % bei monatlicher Zahlweise bezahlen.

### 3. Ankunft, Platzbelegung, Abreise

Gäste haben sich bei den Platzwarten anzumelden. Bei Anmeldung sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen persönliche Daten zu erheben.

Die Platzwarte weisen einen Platz zu und bestimmen ggf. auch, wie Zelt, Wohnwagen, Wohnmobil, etc. aufzustellen sind. Dies gilt auch für die Belegung eines Dauercamperplatzes. Mobilheime dürfen nur auf Plätzen mit Kanalanschluß aufgestellt werden.

Die Abreise hat außerhalb der Ruhezeiten zu erfolgen. Die Platzwarte sind berechtigt Gästen auch im Voraus zu kassieren.

### 4. Besucher

Besucher haben sich vor Betreten des Platzes anzumelden. Ist an die Rezeption nicht besetzt, ist die Anmeldung so bald wie möglich nachzuholen. Besucher ist derjenige, der den Platz betritt, ohne übernachten zu wollen, gleich ob der Besuch nur kurze Zeit oder einen ganzen Tag dauert. Die Besucher, die bei Campinggästen übernachten wollen, haben gemäß der Gebührenordnung die vollen Personengebühren zu entrichten. Die Besucher dürfen das Platzgelände nicht mit Ihren Fahrzeugen befahren. Auch für Tiere von Besuchern ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.

Der Stellplatznehmer ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sein Besuch ordentlich angemeldet wird und dass sich dieser Besuch ebenfalls gemäß der Platzordnung verhält.

### 5. Platzruhe

Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr sind unbedingt einzuhalten. In diesen Zeiten bleibt die Schranke an der Einfahrt geschlossen.

Jeglicher Lärm ist während dieser Zeit zu vermeiden. Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Musik darf außerhalb der Ruhezeiten nur in einer Lautstärke abgespielt werden, die auf angrenzenden Parzellen zu keiner Störung oder Beeinträchtigung führt.

Postadresse: Am Rain 15 • 35325 Mücke • Telefon 06400-9583199 • [info@camping-gross-eichen.de](mailto:info@camping-gross-eichen.de)

### 6. Brandvorschriften

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz verboten. Zum Grillen sind die hierfür vorgesehenen Plätze oder auf den Stellplätzen ein geeigneter Grill gewissenhaft zu benutzen. Beeinträchtigungen der Nachbarn durch Rauch oder starke Geruchsbelästigung sind zu vermeiden.

Für Koch- und Heizzwecke sind nur vorschriftsmäßige Geräte zu verwenden. In den Wohnwagen müssen die Geräte vorschriftsmäßig vom Wohnwagenhersteller installiert sein. Die notwendigen Überprüfungen der Gasanlagen sind innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume vom Camper durchführen zu lassen.

## 7. Baumbestand

Beschädigungen und Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen sind nur nach Genehmigung zulässig. Für etwa angerichteten Schaden hat der Schädiger aufzukommen. Für das Pflanzen gilt der folgende Abschnitt „Bauvorschriften“.

## 8. Bauvorschriften und Parzellengestaltung

Der Rasen ist immer kurz zu halten und die Hecken sind in einem gepflegten Zustand zu halten. Bei säumigen Platzmietern behält sich der Platzwart vor, diese Pflichten gegen Gebühr selber wahrzunehmen. Müll/Unrat auf der Parzelle zu lagern ist verboten.

Jegliche Bauten dürfen nur nach Genehmigung der Platzverwaltung erstellt werden.

Auf dem Gelände des Campingplatzes dürfen grundsätzlich keine festen Bauten errichtet werden. Das heißt, die Vorbauten und Mobilheime dürfen nicht mit einem Fundament ausgestattet sein. Sie müssen leicht demontierbar oder fahrbar sein. Die Vorbauten dürfen den Wohnwagen bzw. das Wohnmobil seitlich nicht überragen. Die Gesamthöhe der Bauten bzw. Mobilheime darf 3 m nicht überschreiten.

Sonnenschutzüberdachungen vor den Vorzelten müssen leicht demontierbar sein und bei längerer Abwesenheit entfernt werden. Sie dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Platzverwaltung erstellt werden. Insgesamt muss der Charakter eines Campingplatzes mit mobilen Einrichtungen gewahrt bleiben. Es darf keine feste Siedlung entstehen. Auf den Parzellen muss ein Drittel der Gesamtfläche begrünt bleiben. Es ist nicht erlaubt, weitere Fahnenmasten aufzustellen.

Gerätekisten oder -schuppen dürfen höchstens die Außenmaße von (B)150 x (H)180 cm x (T)150 aufweisen. Parabolspiegel von Satelliten-Empfängern und Antennen dürfen die Bauten in der Höhe nicht überschreiten, sie sind vorzugsweise seitlich zu montieren.

Hecken und Holzzäune sind als Parzellenabgrenzung erlaubt, dürfen aber die Höhe von 180 cm nicht überschreiten und die Fenster des anliegenden Mobilheimes oder Wohnmobils nicht abdecken.

Gräben ausheben und Unterkellerungen sind nicht gestattet.

Vor Beendigung des Mietverhältnisses ist der Platz vom Camper auf dessen Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## 9. Fahrzeuge auf dem Campingplatz

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt in das/aus dem Campingplatzgelände und nur auf den dafür vorgesehenen Wegen im Schrittempo (5 km/h) benutzt werden.

Kraftfahrzeuge sind auf der eigenen Parzelle oder auf den gemieteten Stellplätzen abzustellen; sie dürfen nicht auf oder neben den Wegen oder auf fremden Parzellen geparkt werden.

Gäste, die während der Ruhezeiten zum Campingplatz zurückkehren, können ihren Pkw auf dem Parkplatz außerhalb der Schranke abstellen.

## 10. Sauberkeit, Müllentsorgung und Umweltschutz

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen sind sauber zu halten.

Abfälle aller Art gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Der Stellplatz ist vom Gast vor seiner Abreise vollständig in Ordnung zu bringen und zu säubern. In den am Platz befindlichen Abfallbehälter darf nur Müll in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden, der auch am Platz anfällt.

Wird eine Parzelle geräumt und fällt dabei Sperrmüll oder Bauschutt, etc. an, so ist dieser vom Camper auf eigene Kosten zu entsorgen und nicht in die Platzmüllbehälter zu geben.

Das Waschen von Fahrzeugen ist aus Umweltschutzgründen verboten. Die Entleerung von Abwasser auf den Boden oder in Gewässer ist ebenfalls verboten. Unter die Abflussrohre von Wohnwagen oder Mobilheimen müssen Eimer gestellt werden, wenn diese nicht an der Kanalisation angeschlossen sind.

Chemische Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt werden.

## 11. Sanitäre Einrichtungen

Die Wasch- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Evtl. auftretende Verschmutzungen sind von dem Verursacher sofort zu beseitigen. Die Toilettenanlagen dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen, Wanderschuhen, Gummistiefeln, etc. betreten werden.

Wäschestücke und Geschirr dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gewaschen werden; in den Waschräumen ist dies untersagt.

## 12. Hunde

Hunde sind auf dem Campingplatz zugelassen. Die Besitzer verpflichten sich jedoch, folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Hunde dürfen nicht frei herumlaufen, sie müssen auf dem gesamten Gelände, auch im Wohnwagenbereich, angeleint bleiben.

Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Tiere den Campingplatz nicht verunreinigen. Etwaige Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

Auf absolute Ruhe wird größter Wert gelegt.

Sollte ein Hund dauerhaft stören, kann der Verbleib des Hundes auf dem Platz von der Platzverwaltung untersagt werden.

## 13. Gewerbeausübung, Wohnsitz

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere eines Gewerbes, und die Begründung eines selbständigen Wohnsitzes auf dem Campingplatz durch Campinggäste, ihre Begleiter oder durch Besucher ist unzulässig. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen nach Genehmigung durch die Platzverwaltung gemacht werden.

## 14. Hausrecht

Die Platzwarte und sonstige Beauftragte der Betreiberin oder Platzeigentümerin sind berechtigt, den Zutritt und die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Platz oder im Interesse der Campinggäste erforderlich ist.

Den Anweisungen der Platzwarte ist Folge zu leisten.

## 15. Haftung, Gesetzliche Regelungen

Für Schäden aller Art, die Campinggäste oder Besucher auf dem Campingplatz erleiden, wird nur gehaftet, soweit die Schäden durch die Betreiberin oder Platzeigentümerin, ihre gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Jeder Platzbesucher haftet der Betreiberin oder Platzeigentümerin oder deren Erfüllungsgehilfen für alle von ihm und seinen Angehörigen verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstigen Schäden (einschl. Kraftfahrzeug).

Die Platzbenutzer haften jedem anderen Campinggast und dessen Angehörigen gegenüber in gleicher Weise.

Gesetzliche Regelungen, wie z.B. Brandschutz-, Umweltschutzverordnungen, Bauordnungen, etc. sind strikt einzuhalten.

## 16. Verstöße gegen die Platzordnung

Verstöße gegen die Platzordnung werden mit Abmahnungen und im Wiederholungsfall mit Kündigung geahndet.

In justiziablen Fällen ist auch mit Strafanzeigen zu rechnen.

Entsteht durch Fehlverhalten von Campern ein Schaden, so ist vom verantwortlichen Camper Schadensersatz zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Bauordnung ist der verantwortliche Camper gezwungen, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen beziehungsweise eine Geldstrafe zu entrichten.